

- + Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 26. März 1984 (KMBI II S. 132), geändert durch Satzung vom 24. Juli 1985 [*] (KWMBI II S. 269), vom 10. April 1989 [X] (KWMBI II S. 153), vom 3. März 1993 [+] (KWMBI II S. 300) vom 17. August 1994 [°] (KWMBI II S. 732), vom 30. Juni 2004 [>] (KWMBL II S. 2328), vom 6. Februar 2013 [#]

Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende

- + **Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg**

- > **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1
Geltungsbereich

Zu § 1 und § 30 APromO

- + (1) ¹Die Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO). ²Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.
- + (2) Aufgrund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs bzw. Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.).
 - >
 - #
- + (3) ¹Der akademische Grad Dr. rer. nat. wird verliehen, wenn die Prüfungskommission im Sinne des § 18 APromO feststellt, dass die Dissertation naturwissenschaftlichen Charakter hat, und dass der Bewerber über hinreichende naturwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt. ²Der akademische Grad Dr.-Ing. wird verliehen, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Dissertation ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat, und dass der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
 - >
 - #
- # (4) Der Fachbereichsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kann die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern ausgezeichnet haben.

§ 2
Mitwirkungsberechtigte

Zu § 2 Abs. 1 und 2 APromO

- (1) Mitwirkungsberechtigte i. S. des § 2 Abs. 1 APromO sind auch die Honorarprofessoren.
- > (2) Im Falle einer Kooperationsvereinbarung im Sinne des Art. 80 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes mit einer anderen bayerischen Universität oder einer sonstigen staatlich anerkannten Hochschule in Bayern sind mitwirkungsberechtigt auch die Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs der Universität, mit dem die Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde.

§ 3
Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Zu § 4 APromO

- > (1) ¹Die Studienabschlussprüfung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 APromO ist die nach einem Studium der Naturwissenschaften an der Universität Augsburg abgelegte Diplom- oder Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einem an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach. ²Studienabschlussprüfungen in anderen Fächern können anerkannt werden, falls ein enger fachlicher Bezug zu dem Fach gegeben ist, für das die Promotion angestrebt wird. ³Die Zulassung setzt ferner voraus, dass ein Hochschullehrer der Fakultät schriftlich zugesichert hat, die Betreuung zu übernehmen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Fachbereichsrat.
- + (2) Überdurchschnittlicher Erfolg i. S. von § 4 Abs. 1 Nr. 3 APromO liegt vor, wenn die zu der in Absatz 1 genannten Prüfung gehörige schriftliche Hausarbeit mindestens mit der Note "gut" bewertet wurde und die Gesamtnote der nach Absatz 1 abgelegten Diplomprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht schlechter als 2,5 beträgt.
- > (3) ¹Erbringt ein Bewerber die Zulassungsvoraussetzung des überdurchschnittlichen Studienabschlusses nicht, so kann der Fachbereichsrat auf Antrag die allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen, wenn zwei nach § 2 Abs. 1 APromO oder § 2 dieser Promotionsordnung Mitwirkungsberechtigte den Antrag befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt. ²Voraussetzung für die Zulassung sind in diesem Fall zwei bestandene mündliche Prüfungen, für deren Form und Inhalt die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung des entsprechenden Faches für die Prüfung im Nebenfach Anwendung finden, wobei der Bewerber in jedem Prüfungsfach mindestens die Note „gut“ erreicht haben muss. ³Die Auswahl der Prüfungsfächer trifft der Dekan unter Berücksichtigung des Faches, in dem der Bewerber die Dissertation anzufertigen beabsichtigt. ⁴Der Dekan bestimmt die Prüfer, die Mitwirkungsberechtigte im Sinne von § 2 dieser Promotionsordnung oder § 2 Abs. 1 APromO sein müssen, und legt den Prüfungstermin fest. ⁵Der Termin ist dem Bewerber mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. ⁶Die Prüfung kann in jedem Fach einmal wiederholt werden.
- > (4) ¹Bei Bewerbern, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes studiert haben, kann der Fachbereichsrat auf Antrag die allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen, wenn sie eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Zulassung setzt ferner voraus, dass ein Hochschullehrer der Fakultät schriftlich zugesichert hat, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.
- + (5) ¹Zur Promotion in einem an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durch einen

- > Professor vertretenen Fach wird gemäß § 4 Abs. 4 APromO bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch zugelassen, wer an einer Fachhochschule ein Studium in einem Fach, das in einem engen fachlichen Bezug zu dem angestrebten Promotionsfach steht, mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen hat und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 3 durch Teilnahme an zwei mündlichen Prüfungen nachgewiesen hat, wobei der Bewerber in jedem Prüfungsfach mindestens die Note „gut“ erreicht haben muss.

²Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass

1. ein Hochschullehrer der Fakultät sich bereit erklärt, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen,
2. zwei weitere Hochschullehrer der Fakultät in gesonderten Stellungnahmen die Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren befürworten.

§ 4 Dissertation

- * Zu § 8 Abs. 2, § 4, § 13 und § 14 APromO
- + (1) Die in der Dissertation angewendeten Methoden müssen in den Bereich einer in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachwissenschaft fallen.
- (2) Auf Antrag kann auch ein auswärtiger Betreuer gewählt werden, sofern dieser Mitwirkungsberechtigter in Promotionsangelegenheiten an einer wissenschaftlichen Hochschule ist.
- (3) ¹Bei der Dissertation muss es sich um eine vom Bewerber verfasste Arbeit handeln, die noch nicht im Druck erschienen sein soll. ²Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich, wenn der Betreuer der Dissertation dies befürwortet.
- x (4) ¹Die Dissertation ist einschließlich ihrer Anlagen in Maschinschrift oder Druck in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Aus wichtigem Grund können von dem Erfordernis der Abfassung in deutscher Sprache Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Betreuer der Arbeit dies befürwortet.
- (5) Die nach § 2 Abs. 1 APromO oder nach § 2 dieser Promotionsordnung mitwirkungsberechtigten und die promovierten Mitglieder der Fakultät werden vom Dekan schriftlich vom Ausliegen der Voten und der Dissertation unterrichtet.
- * (6) Befürworten die Gutachter die Annahme der Dissertation und differieren, ohne dass ein Einvernehmen hergestellt werden konnte, die von ihnen vorgeschlagenen Noten um nur eine Stufe, so ist, wenn von keinem nach § 2 Abs. 1 APromO Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gemäß § 13 Abs. 2 APromO eingelegt wird, die Dissertation mit der Note angenommen, die dem arithmetischen Mittel der Vorschlagsnoten entspricht.
- x
>

§ 5 Mündliche Prüfung

x
>
Zu § 9 und § 19 APromO

- + (1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. ²Der erste Teil der Prüfung besteht aus der Vorstellung der Dissertation in Form eines Vortrags von etwa 30 Minuten Dauer, der zweite Teil aus einer wissenschaftlichen Aussprache zur Dissertation, zum Fachgebiet der Dissertation sowie zu angrenzenden Gebieten. ³Die Dauer des zweiten Teils soll zwischen 60 und 90 Minuten liegen.
- (2) Die gesamte Prüfungsdauer soll 120 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache können Ausnahmen zugelassen werden, wobei die Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission vorliegen muss. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan.

§ 6

Durchführung der mündlichen Prüfung

Zu § 17 Abs. 3 und § 18 Abs.1 und 2 APromO

- > (1) Der Termin der mündlichen Prüfung wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht.
- (2) Die Frist nach § 17 Abs. 3 APromO kann auf Antrag des Bewerbers vom Dekan höchstens auf eine Woche abgekürzt werden.
- x (3) ¹Der Dekan bestimmt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers der Dissertation und des Kandidaten. ²Aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem fach- oder fakultätsübergreifenden Dissertationsthema, können auch Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Augsburg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden.
- > (4) Wird gemäß § 4 Abs. 2 dieser Promotionsordnung ein auswärtiger Betreuer gewählt, so kann dieser der Prüfungskommission angehören.
- > (5) Nur die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in der mündlichen Prüfung Fragen an den Kandidaten stellen.

§ 7

Notenskala, Gesamtnote der Promotion

Zu § 10 und § 22 APromO

- (1) ¹Der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Bildung der Gesamtnote der Promotion ist folgende Notenskala zu Grunde zu legen: summa cum laude (0, „ausgezeichnet“), magna cum laude (1, „sehr gut“), cum laude (2, „gut“), rite (3, „befriedigend“), insufficienter (4, „unzulänglich“). ²Bei der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung kann von den Noten 1, 2 und 3 um 0,3 nach oben und unten abgewichen werden.
- (2) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. ²Diese errechnet sich aus der Note der Dissertation im Sinne des § 14 APromO und der Note der mündlichen Prüfung im Sinne des § 21 APromO. ³Hierbei wird die Note der Dissertation zweifach und die mündliche Prüfung einfach gewertet.
- (3) Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation von mindestens drei Gutachtern, davon einem externen, bewertet wurde.

§ 8

>

Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 26 APromO

- (1) ¹Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Berichterstatter sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. ²Sie müssen am Ende einen Lebenslauf des Bewerbers enthalten.
- (2) Der Bewerber kann an Stelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform gem. § 26 Abs. 2 APromO auch fünf Pflichtexemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, abliefern.

§ 9

>

Übergangsbestimmungen

¹Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihr Promotionsgesuch eingereicht haben und ihre mündliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, können wählen, ob die bisher gültige Promotionsordnung oder diese Promotionsordnung Anwendung findet. ²Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihr Promotionsgesuch eingereicht haben und ihre Dissertation noch nicht veröffentlicht haben, können ihre Dissertation entsprechend § 8 dieser Promotionsordnung veröffentlichen.

§ 10

>

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“